

Lesefassung zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) i. V. m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (BrSchG LSA) vom 06. 07. 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch die Neufassung des BrSchG vom 13.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190), sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seinen Sitzungen am 23.08.2001 und 30. 01. 2003 folgende Satzung und die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Fraßdorf unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausrüstung als öffentliche Einrichtung.

Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem BrSchG obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Leiter der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fraßdorf wird von dem Gemeindeführer geleitet.
- (2) Der Führer sowie ein Stellvertreter werden von der Gemeinde auf Vorschlag der Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl.
Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend.
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, dass das älteste aktive Mitglied zu ziehen hat.
- (3) Führer und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich geeignet und fachlich befähigt sein.
Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317) sind zu beachten.
Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisung der Gemeinde Fraßdorf für den Gemeindeführer vom zu erfüllen.
- (4) Der Gemeindeführer erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Fraßdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - b) Jugendabteilung
 - c) Alters- und Ehrenabteilung
 - d) Damenabteilung

- (2) Zur Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gehören die Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die freiwillige Feuerwehr Fraßdorf tätig sind.

§ 4

Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der freiwilligen Feuerwehr findet die Laufbahnverordnung für die freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 317) Anwendung.
- (2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die freiwillige Feuerwehr hört die Gemeinde als Träger der Feuerwehr den Wehrleiter dazu an.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr

- (1) Gründe für das Ausscheiden sind:
1. Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst
 2. Vollendung des 65. Lebensjahres
 3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch
 4. Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Wunsch
 5. Ausschluss
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Leiter der freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an die Gemeinde weiter.
- (3) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in § 6 Abs.1 Ziffer 1 bis 3 der LVO-FF genannten Gründen ausscheidet, kann auf Vorschlag des Wehrleiters und mit Zustimmung der Gemeinde, Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) weiterführen.
- (4) Über den Ausschluss von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger. Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:
1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
- (5) Der Ausschluss wird dem Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr vom Träger unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- (6) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Abberufung

Mitglieder, die im Einsatz- und Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die freiwillige Feuerwehr Fraßdorf tätig sind, können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.

§ 6 Abs. 1,2 und 3 LVO-FF vom 5. 10. 99 gilt entsprechend.

§ 7

Dienstgrade der Funktionsträger

- (1) Sofern die laufbahnrechtlichen Vorschriften erfüllt sind, können stellvertretende Funktionsträger nur bis zu einem Dienstgrad niedriger als der zu vertretende Funktionsträger befördert werden

(2) Wer aus dem Einsatzdienst ausscheidet, kann die Feuerwehr-Dienstuniform und das zuletzt getragene Dienstgradabzeichen weiter tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Fraßdorf vom 29.10.1996 außer Kraft.

Fraßdorf , d. 23. 08. 2001 und 30. 01. 2003

gez.:
Peine - Siegel -
Bürgermeister